

Hauptsatzung des Kreises Pinneberg
(einschl. 1.,2.,3.,4.,5. und 6. Nachtragssatzung)
-Leseexemplar-

§ 1

Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel
(§ 12 KrO)

- (1) Die Verwaltung des Kreises Pinneberg hat ihren Amtssitz in Pinneberg.
- (2) Das Kreiswappen zeigt eine frei schwebende grüne Tanne mit goldenen Wurzeln in einem silberfarbenen stilisierten Nesselblatt auf rotem Grund.
- (3) Die Kreisflagge zeigt inmitten eines weißen, oben mit einem blauen und unten mit einem roten Streifen begrenzten Tuches das leicht zur Stangenseite hin verschobene Kreiswappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift „Kreis Pinneberg“.

§ 2

Kreispräsidentin, Kreispräsident
(§§ 16 a, 22, 27, 28, 29, 32, 33, 36 und 37 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistages gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder eine/einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistages aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

§ 3

Landrätin, Landrat
(§ 43 Abs. 4 KrO, § 6 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4
Vertretung des Kreises bei öffentlichen Anlässen
(§ 10 KrO)

Bei öffentlichen Anlässen wird der Kreis durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten und durch die Landrätin oder den Landrat vertreten. Sie stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.

§ 5
Hauptausschuss
(§ 40 a KrO)

- (1) Nach § 40 a KrO wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss setzt sich aus dreizehn Kreistagsabgeordneten und dem Landrat oder der Landrätin, der oder die kein Stimmrecht hat, zusammen.

§ 6
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 2 Abs. 3 und 4 KrO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Pinneberg bei.

Sie ist insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Kreisgremien und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen,
 - Beteiligung bei Personalentscheidungen,
 - Mitarbeit und Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Pinneberg, zum Beispiel durch Mitwirkung bei der Erarbeitung des Frauenförderplanes und der Personalentwicklungsgrundsätze
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- Dem Kreistag ist einmal jährlich ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden; sie unterliegt aber deren oder dessen allgemeiner Dienstaufsicht.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden

können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Wird die Gleichstellungsbeauftragte bei den ihren Aufgabenbereich betreffenden Entscheidungen vor Beschluss des Kreistages oder eines Ausschusses nicht angemessen nach Abs. 4 beteiligt, entscheidet der Kreistag oder der Ausschuss auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten, ob die Entscheidung ausgesetzt wird. Der zuständige Ausschuss ist über die Angelegenheiten zu informieren.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann eigene Beschlussvorlagen erstellen.

§ 7 Aufgaben des Kreistages (§§ 22, 23 KrO)

Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8 Aufgaben der Landrätin oder des Landrates (§§ 16a, 22, 29, 30, 38, 42, 50, 51 KrO, § 57 KrO i.V.m. §§ 82, 84 GO)

- (1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über:
 1. Verzicht auf Ansprüche des Kreises und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird.
 2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 125.000 € nicht überschritten wird.
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht überschreitet
 4. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins im Einzelfall 50.000 €, in der Gesamtbelastung 100.000 € (ergibt sich aus der Laufzeit des Leasingvertrages und evt. Andienungspreis) nicht übersteigt.

5. Veräußerung und Belastung von Vermögen des Kreises, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 € nicht überschreitet.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses (§§ 22, 40 b, 40 c, 51 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 KrO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Hauptausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen:
 1. Entscheidung über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO (Treuepflicht) für Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte und für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete; Entscheidung bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
 2. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrates übertragen.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder übertragen
- (5) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Landrätin oder der Landrat in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (6) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag des Landrates oder der Landrätin die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die dem Landrat oder der Landrätin direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (7) Der Hauptausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (8) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Werkausschusses für den Eigenbetrieb wahr.

§ 10

Ständige Ausschüsse (§§ 16a, 40, 41, 57 KrO i.V.m. § 94 Abs. 5 GO))

(1) Es werden folgende ständige Ausschüsse nach § 40 Abs. 1 KrO gebildet:

1. Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Zusammensetzung: 13 Mitglieder, darunter mindestens 7 Kreistagsabgeordnete.

Aufgaben: Schulwesen, Büchereiwesen, Erwachsenenbildung, Kultur- Heimat- und Denkmalpflege, Förderung des Sports

2. Ausschuss für Wirtschaft, Regionalentwicklung und Verkehr

Zusammensetzung: 13 Mitglieder, darunter mindestens 7 Kreistagsabgeordnete

Aufgaben: Wirtschaftsangelegenheiten, Raumordnung, Mitwirkung bei der Regionalplanung, Kreisentwicklungsplanung, fachliche Entwicklungspläne, Regionalmanagement, Europaangelegenheiten, Angelegenheiten des Straßenbaus und der Verkehrsicherung, Naherholung

3. Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Zusammensetzung: 13 Mitglieder, darunter mindestens 7 Kreistagsabgeordnete

Aufgaben: Umweltschutz, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Kleingarten- und Kleinsiedlungsangelegenheiten, Dorferneuerung, Wohnungsbauförderung, Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz, Straßenverkehrsangelegenheiten, Bauaufsichts-, Ordnungs- und Veterinärangelegenheiten

4. Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Zusammensetzung: 13 Mitglieder, darunter mindestens 7 Kreistagsabgeordnete

Aufgaben: Sozialwesen, Altenpflege, Kindererholung, Selbstverwaltungsangelegenheiten betreffend den Personenkreis des Bundesvertriebenengesetzes und des Landesaufnahmegesetzes, Frauen- und Gleichstellungsangelegenheiten im Kreis Pinneberg, Gesundheitswesen

Nach gesetzlichen Vorschriften bestellt wird der

5. Jugendhilfeausschuss

Rechtsgrundlage:

§ 71 Sozialgesetzbuch (SGB), § 48 Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (JuFÖG) i.V.m. der Satzung für das Jugendamt des Kreises Pinneberg

Zusammensetzung und Aufgabengebiet regeln § 71 SGB VIII und §§ 3,4,5 der Satzung.

Nach gesetzlichen Vorschriften bestellt wird der

6. Wahlprüfungsausschuss:

Rechtsgrundlage: § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz i.d.Fassung v.19.03. 1997 (GVOBl. Schl.-H. S.151), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.06.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126)

Zusammensetzung: Fünf Kreistagsabgeordnete

Aufgaben: Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Kreistag

7. Ausschuss für Finanzen

Zusammensetzung: 13 Mitglieder, darunter mindestens 7 Kreistagsabgeordnete

Aufgaben: Finanzwesen, Vorbereitung und Koordinierung des Gesamtbudgets, Steuern, Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses, Prüfung der Jahresrechnung

Der Ausschuss für Finanzen tagt bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Rechnungsprüfungsausschuss nichtöffentlich.

- (2) Neben Kreistagsabgeordneten können auch bis zu 6 andere Bürgerinnen und Bürger, die dem Kreistag angehören können, zu Mitgliedern der Ausschüsse gewählt werden, wenn keine spezialgesetzlichen Regelungen dagegen stehen. Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Mitglied im Ausschuss ein stellvertretendes Ausschussmitglied, mindestens jedoch drei stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Als stellvertretende Ausschussmitglieder sind auch Bürgerinnen und Bürger wählbar, die dem Kreistag angehören können. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Das jeweils an erster Stelle stehende stellvertretende Ausschussmitglied der Fraktion erhält sämtliche Einladungen und Protokolle seines Ausschusses. Während der Dauer der Vertretung hat das stellvertretende Ausschussmitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.

- (3) Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung von § 41 Abs. 1 und 2 KrO erhöhen. Die Fraktionen können für die zusätzlichen Mitglieder im Sinn von § 41 Abs. 2 KrO Bürgerinnen und Bürger entsenden, die dem Kreistag angehören können. Sie können für diese Mitglieder bis zu 3 Stellvertreter oder Stellvertreterinnen entsenden. § 10 Abs. 2 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.
- (4) Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung, die Anlage zu dieser Hauptsatzung ist

§ 11

Verträge mit Kreistagsabgeordneten und der Landrätin oder dem Landrat (§ 24 KrO)

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 Euro, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 Euro, hält.

§ 12

Verpflichtungserklärungen (§ 50 Abs. 2 KrO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 10.000 € monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 13

Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden im Internet unter der Internetadresse des Kreises www.kreis-pinneberg.de veröffentlicht. In folgenden Zeitungen wird unter Bekanntgabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen:

Elmshorner Nachrichten
Holsteiner Nachrichten
Barmstedter Zeitung

Pinneberger Tageblatt
 Quickborner Tageblatt
 Schenefelder Tageblatt
 Uetersener Nachrichten
 Wedel-Schulauer Tageblatt
 Hamburger Abendblatt/Pinneberger Zeitung

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14 Öffentliche Zustellung

Im Rahmen der öffentlichen Zustellung werden Schriftstücke in der Informationstafel der Kreisverwaltung vor dem Eingang Am Drosteipark 19 ausgehängt.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Kreis ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.01.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.1998 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 KrO wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 09.Mai 2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Pinneberg, den 02.06.2003

gez. Berend Harms
Landrat

Hinweis:

Die Zuständigkeitsordnung ist Anlage der Hauptsatzung und kann im Büro des Kreistages, Kreishaus, Moltkestraße 10, 25421 Pinneberg eingesehen werden.

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 20.10.2004 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 25.10.2004 erteilt.

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 08.12.2004 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 21.12.2004 erteilt.

Die 3. Nachtragssatzung tritt am 18.05.2005 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 06.06.2005 erteilt.

Die 4. Nachtragssatzung tritt am 01.02.2007 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 21.12.2004 erteilt.

Die 5. Nachtragssatzung tritt am 18.06.2008 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 22.08.2008 erteilt.

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 16.07.2008 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 22.08.2008 erteilt.